

Vollmacht für Tätigkeiten des Holzverkaufes im Privatwald

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

Name / Vorname:

Forstbetriebsnummer:
(falls bekannt)

Forstl. Betriebsfläche

ha

Straße, Hausnummer:

PLZ / Wohnort:

Telefon / Fax

E-Mail:

Bankinstitut:

BIC:

IBAN:

PFLICHTANGABEN:

Zuständiges Finanzamt

Steuernummer

UST- ID Nummer (falls vorhanden)

DE

(nicht die persönliche Steuer-ID)

Umsatzsteuersatz (bitte den entsprechenden Steuersatz eintragen)

- a) **5,5 %** (pauschalbesteuert / häufigster Fall bei land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieben)
b) **19 %** (regelbesteuert / der Betrieb ist durch das Finanzamt zur Regelbesteuerung veranlagt, es erfolgt eine regelmäßige Abgabe der Umsatzsteuererklärung)
c) **0 %** (Kleinunternehmer oder Verzicht auf Pauschalbesteuerung (= Nichtveranlagung). Der Nachweis der Finanzbehörde liegt vor.)

Hiermit bevollmächtige ich das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kreisforstamt – Holzverkaufsstelle, Langenbachweg 9 69151 Neckargemünd folgende Tätigkeiten im Verkauf von Holz aus meinem Eigentum zu übernehmen:

- ☐ Holzverkauf, inkl. Fakturierung nach aktuell gültigem Kostensatz (bei FBG- Mitgliedschaft derzeit 4,50 EUR/Fm/brutto)
☐ Holzverkauf, inkl. Fakturierung nach aktuell gültigem Kostensatz (ohne FBG- Mitgliedschaft derzeit 6,50 EUR/Fm/brutto)

Die Mindestlosgröße beträgt generell 10 Fm. (Ausnahme Wertholz)

Für die Abrechnung dieser Dienstleistungen gilt ohne FBG-Mitgliedschaft der Mindestbetrag von 50,- EUR pro Rechnung.

Die Vollmacht wird erteilt ☐ bis zum Widerruf

Bei Mitgliedschaft in der FBG, bitte den Namen dieser Organisation angeben:

Das Holz wird nach den jeweils erzielbaren Marktpreisen bestmöglich verkauft. Für den Verkauf werden die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Holzverkaufsstelle (AVZ) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Bei Verkäufen an Verbraucher gelten grundsätzlich die Bestimmungen des BGB. Die Holzverkaufsstelle kann jedoch z.B. für den Verkauf der Sorten Brennholz und Flächenlose an Verbraucher eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen formulieren.

Solange der Kaufpreis für ein Los einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten nicht vollständig bezahlt oder sichergestellt ist, darf das Holz weder verändert noch ganz oder teilweise abgefahren werden. Für die Überwachung dieser Bestimmung ist der Waldbesitzende selbst verantwortlich, es sei denn, es handelt sich um einen gemeinschaftlichen Holzverkauf.

Mir ist bekannt, dass die Daten personengeschützt für statistische Zwecke und Marktberichte verwendet werden können.

Der Waldbesitzende ist verpflichtet, relevante Änderungen seiner Stammdaten der Holzverkaufsstelle zeitnah mitzuteilen.

- ☐ Die Datenschutzbestimmungen des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis wurden ausgehändigt,
den Bestimmungen wurde durch untenstehende Unterschrift zugestimmt.

Die Richtigkeit der oben gemachten Angaben wird bestätigt:

Datum:

Unterschrift des Waldbesitzenden: